Satzung für die Betreuung von Grundschülern in Weinstadt

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018, in Verbindung mit den §§ 2, 13 Abs. 1 und 14 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2017, hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt am 24.10.2013 mit Änderung vom 27.11.2014, 12.05.2016, 30.03.2017, 22.03.2018, 28.03.2019, 24.10.2019, 30.04.2020, 24.6.2021, 15.07.2021, 19.05.2022, 20.07.2023, 26.10.2023, 24.10.2024, 20.03.2025 und 24.07.2025 folgende Satzung für die Betreuung von Grundschülern in Weinstadt beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

Träger der Betreuungsangebote für Grundschüler - Kernzeitenbetreuung an der Grundschule (KZB), Flexible Nachmittagsbetreuung und ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagesschulen - ist die Stadt Weinstadt.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe und Ziel der Kernzeitenbetreuung und ergänzender Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen ist es, die Betreuung von Grundschülern vor und nach dem Unterricht sicherzustellen, soweit die Grundschule nicht eigene Betreuungsangebote im Rahmen einer Ganztagesgrundschule gewährleistet. Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. In der Kernzeitbetreuung können die Schüler während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen und erhalten dabei auf Wunsch nach Möglichkeit des Betreuungspersonals Hilfestellung. Unterricht oder gezielte Förderung findet nicht statt.

(2) Die Flexible Nachmittagsbetreuung ist ausgehend von der Aufgabenstellung der Kernzeitbetreuung ein zeitlich erweitertes Angebot, das ergänzend zu den Zielen nach Absatz 1 ein verlässliches Angebot darstellt, in dem zusätzlich warmes Mittagessen angeboten wird und die Hausaufgabenerledigung verlässlich betreut wird. Bei der Hausaufgabenerledigung können auf Wunsch Hilfestellungen gegeben werden. Unterricht oder gezielte Förderung findet nicht statt. Die Flexible Nachmittagsbetreuung kann auch nur für einzelne Wochentage belegt werden. Diese Festlegung gilt jeweils für ein Schulhalbjahr.

§ 3 Betreuungskräfte, Gruppengröße

(1) Jede Gruppe in der KZB und ergänzender Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen wird von mindestens einer geeigneten Betreuungskraft betreut. Als geeignete Betreuungskräfte kommen in erster Linie Erzieherinnen und Personen mit einer entsprechenden Ausbildung sowie in der Kinderbetreuung erfahrene Personen in Betracht. Bei größeren Gruppen wird sie von einer geeigneten Zweitkraft unterstützt. Jede Gruppe der Flexiblen Nachmittagsbetreuung wird mindestens von einer Fachkraft betreut, die in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung zum/zur Erzieher/in vorweisen kann. Bei größeren Gruppen ist sie durch eine geeignete Zweitkraft zu unterstützen (in der Erziehung erfahrene Person). Für das warme Mittagessen soll mindestens ein Verhältnis von einer Betreuungsperson pro 8 Schüler gewährleistet sein. Hierzu können hauswirtschaftliche Kräfte oder ehrenamtliche Helfer eingesetzt werden.

Hausaufgabenbetreuung und andere spielerische und freizeitpädagogische Angebote können ebenfalls durch geeignete ehrenamtliche Kräfte durchgeführt werden.

(2) Die Größen der Betreuungsgruppen werden von der Stadt nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

(3) Ein Angebot der Flexiblen Nachmittagsbetreuung oder der ergänzenden Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen wird nicht durchgeführt, wenn für den entsprechenden Angebotstag nicht mindestens 7 Kinder angemeldet sind. Die angemeldeten Eltern werden frühzeitig darüber informiert, dass der gewünschte Angebotstag gefährdet ist.

§ 4 Aufnahme und Abmeldung

(1) Anmeldungen sind bei der Stadt Weinstadt, Amt für Familie, Bildung und Soziales vor Beginn des Schuljahres oder vor Beginn des Schulhalbjahres bei Einschulung zum Halbjahr vorzunehmen. Die Anmeldefrist wird rechtzeitig veröffentlicht. Außerhalb dieser Termine ist eine Aufnahme nur möglich, wenn der Bedarf frühzeitig begründet wird und soweit Ressourcen vorhanden sind. Die Anmeldung wird mit der Aufnahmebestätigung durch die Stadt wirksam. Bei den Betreuungsangeboten Kernzeitbetreuung (KZB) und Flexible Nachmittagsbetreuung bleibt das Kind für die Dauer des Schulbesuchs an der Grundschule angemeldet, sofern es nicht nach Maßgabe des § 4 Absatz 6 oder 7 der Satzung abgemeldet wird.

(2) In die KZB, Flexible Nachmittagsbetreuung und die ergänzenden Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen werden Schüler der jeweiligen Grundschule (Klassenstufen 1 – 4) aufgenommen, der die entsprechende Einrichtung angegliedert ist, sowie Schüler, die die Grundschulförderklasse, die Sprachheilschule oder die Förderschule (Kl. 1 – 4) besuchen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme.

(3) Die Aufnahme in die KZB und Flexible Nachmittagsbetreuung bestimmt sich grundsätzlich nach den Vorgaben des Tagesbetreuungsausbaugesetzes für Kinder aus Weinstadt, soweit Plätze vorhanden sind. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme. Vorrangig werden Kinder aufgenommen, wenn die Erziehungsberechtigten oder falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder
- eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme
- in der Schulausbildung oder
- Hochschulausbildung befinden oder
- an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen bzw. ohne diese Leistungen eine ihrem Wohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

(4) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen in der betreffenden Einrichtung Rechnung getragen werden kann, ohne dass die Belange der übrigen Kinder beeinträchtigt werden. Bei Bedarf ergänzt in diesem Fall eine Integrationskraft die Betreuung, sofern diese durch einen Sozialleistungsträger bewilligt ist.

(5) Grundsätzlich werden nur Kinder von Eltern aufgenommen, die in Weinstadt ihren Hauptwohnsitz haben. Auswärtige Kinder können nur in Ausnahmefällen aufgenommen werden, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen.

(6) Für die Flexible Nachmittagsbetreuung ist eine Änderung des Betreuungsumfangs zwei Wochen nach Beginn eines Schuljahres mit Wirkung zum 1. Oktober möglich. Eine spätere Änderung des Betreuungsumfangs ist dann erst zum nächsten Schulhalbjahr möglich. Eine Abmeldung ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.

(7) Eine Abmeldung für KZB oder Änderung des Betreuungsumfangs in der KZB ist frühestens zum Beginn des auf den Anmeldemonat folgenden Monats möglich. Die Abmeldung von der Betreuung in der KZB oder die Änderung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gegenüber dem Träger erfolgen. Die Stadt kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.

(8) Abweichend von Abs.1, 3 und 5 erfolgt die Anmeldung für ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen (ggf. zusammen mit der Schulanmeldung) an der jeweiligen Grundschule. Es werden nur Kinder aufgenommen, die auch am Ganztagesbetrieb der Schule angemeldet sind. Die Betreuungszeiten vor Schulbeginn stehen allen Kindern, die an der Schule angemeldet sind, offen. Ein Rechtanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Abmeldung oder Änderung ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 1, 3 und 5 sinngemäß. Kommt ein Angebot der ergänzenden Betreuungsangebote an Grundschulen nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung nicht zu Stande, ist eine Abmeldung oder Änderung der Anmeldung ausnahmsweise unmittelbar zulässig.

§ 5 Ausschluss

(1) Fehlt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldigt in der KZB, der Flexiblen Nachmittagsbetreuung oder in ergänzenden Betreuungsangeboten an Ganztagesgrundschulen oder sind für zwei aufeinander folgende Monate die Gebühren nicht entrichtet, kann die Stadt den Platz zum nächsten Monatsende kündigen und bei Bedarf anderweitig belegen. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung sonstiger Pflichten dieser Satzung möglich.

(2) Ein Kind, das wiederholt oder nachhaltig den geordneten Betrieb stört (z. B. durch Gefährdung oder Belästigung anderer Kinder, der Betreuungskräfte o. ä.) kann nach vorheriger Abmahnung des / der Erziehungsberechtigten durch den Träger vom Besuch ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden.
Bei Gefahr für die Gesundheit anderer Kinder ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.

(3) Ein Kind, das nach § 90 des Schulgesetzes vorübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraums auch kein Betreuungsangebot nach dieser Satzung in Anspruch nehmen. Elternbeiträge werden in diesen Fällen durch den Träger nicht zurückerstattet.

§ 6 Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen

(1) Die Betreuung in der KZB erfolgt im Regelfall an allen Schultagen. Sie soll zusammen mit dem Schulunterricht eine feste Betreuungszeit gewährleisten. Beginn und Ende der Betreuungszeit werden von der Stadt im Benehmen mit den Schulleitungen nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Im Regelfall werden Kinder in der KZB an Schultagen zwischen 7 und 9 Uhr und zwischen 11 und 13 Uhr betreut. Bei nachgewiesenem Bedarf können Eltern auch eine tägliche Betreuungszeit bis 14.00 / 14.15 Uhr wählen.

(2) Die Betreuung in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung erfolgt im Regelfall und unter der Maßgabe von § 3 Absatz 3 dieser Satzung an allen Schultagen. Sie findet vor dem Unterricht in der Zeit von 7.00 Uhr bis 9.00 Uhr und im Anschluss an den Unterricht nach der 4. Schulstunde statt und geht bis 16.00 Uhr. Für Kinder, die in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, kann die Betreuung vor der Schule zwischen 7 und 9 Uhr zusammen mit der KZB vor Ort stattfinden. Kinder, die an mindestens einem Tag in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung bis 16.00 Uhr aufgenommen sind, können an den verbleibenden Tagen entsprechend den sonstigen Regelungen der KZB und unter der Maßgaben von § 3 Absatz 3 dieser Satzung wahlweise gar nicht oder bis 14.00 Uhr betreut werden. In diesem Falle ist die Teilnahme am warmen Mittagessen und an der Hausaufgabenbetreuung freiwillig.

(3) Die Betreuung in ergänzenden Betreuungsangeboten an Ganztagesgrundschulen erfolgt im Regelfall und nach Maßgabe von § 3 Absatz 3 dieser Satzung an allen Schultagen der Grundschule. Sie findet Montag bis Freitag vor dem Unterricht in der Zeit von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr und im Anschluss an den Ganztagesunterricht von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr statt.

Freitags findet an Ganztagesgrundschulen im Anschluss an den Vormittagsunterricht ab 11.25 Uhr (für Großheppach) bzw. 11.40 Uhr (für Endersbach) bis 13.00 Uhr ein Angebot mit warmer Essensverpflegung und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ein Betreuungsangebot ohne Hausaufgabenbetreuung statt.

(4) Die Kinder sollen die Betreuungsangebote im eigenen und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen, um die Integration in die Gruppe zu gewährleisten.

(5) Die Leitungen der Einrichtungen sollten im gegenseitigen Interesse der Fürsorge für die Kinder durch die Eltern / Erziehungsberechtigten über Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub, usw.) unverzüglich, spätestens ab dem ersten Fehltag benachrichtigt werden. Die Eltern tragen Sorge, dass die Information die Einrichtung erreicht. Im Falle von ergänzenden Angeboten an Ganztagesgrundschulen erfolgt die Meldung über die Schule.

§ 7 Ferien

(1) Eine Anmeldung zur Ferienbetreuung kann nur wochenweise erfolgen. Dabei kann die gewünschte Betreuungszeit innerhalb einer Ferienwoche nicht gewechselt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme. Anmeldungen zu Angeboten der Ferienbetreuung sind verbindlich, sobald die Anmeldung durch die Stadt schriftlich bestätigt wurde. Für die Anmeldungen gelten die jeweils bekannt gemachten Fristen. Die Anmeldefristen ergeben sich aus den Anmeldeformularen der Broschüre zu den Ferienangeboten in Weinstadt. Eine Abmeldung nach Zugang der Bestätigung ist grundsätzlich nicht mehr möglich. Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn durch nachrückende Kinder der Stadt kein Schaden entsteht und andere, sonst unerfüllte Bedarfe gedeckt werden können. Hierüber entscheidet die Stadt.

(2) Im Regelfall wird an einzelnen Standorten der KZB oder ergänzenden Angeboten an Ganztagesgrundschulen in den Faschings-, Oster-, Pfingst- und Herbstferien und drei Wochen in den Sommerferien eine Ferienbetreuung (werktags von 7 bis 14 Uhr, in Endersbach bis 15.00 Uhr) angeboten. An einem dieser Standorte wird bei Bedarf auch ein Angebot bis 16.00 oder 17.00 Uhr eingerichtet. Über ein Zustandekommen entscheidet die Mindestanzahl nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung. Diese Angebote können grundsätzlich nur Kinder in Anspruch nehmen, die regulär zur KZB, zur Flexiblen Nachmittagsbetreuung, im Ganztagesbetrieb einer Ganztagesgrundschule angemeldet sind oder ein kostenpflichtiges Zusatzangebot gebucht haben. Kinder, die ein Ferienbetreuungsangebot in Anspruch nehmen wollen, müssen mindestens sechs Wochen vorher verbindlich

angemeldet werden

(3) Betriebsstörungen, die der Träger nicht zu vertreten hat (z. B. Streiks, krankheitsbedingte Störungen o. ä.) rechtfertigen keine Reduzierung bzw. Ermäßigung der Elternbeiträge. Anderweitige Schadensersatzansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen.

(4) Kann eines der in § 1 beschriebenen Betreuungsangebote aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) nicht aufrechterhalten werden, werden die Eltern rechtzeitig unterrichtet. Der Träger ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung wegen der Gefahr ansteckender Krankheiten geschlossen werden musste.

§ 8 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Weinstadt erhebt für den Besuch der Kernzeitenbetreuung, der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und für ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen eine Gebühr nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Die Gebühr wird für jedes Kind erhoben, das eine der Betreuungseinrichtungen besucht. Für jeden Monat, in dem mindestens 1 Schultag liegt, wird die Gebühr voll erhoben. Sind alle Tage eines Monats Ferientage, wird keine Gebühr erhoben. Gebührenschuldner sind die Eltern, der sorgeberechtigte Elternteil oder die sonst Sorgeberechtigten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Sofern bei Aufnahme in ein Schülerbetreuungsangebot nach dieser Satzung für den laufenden Monat bereits ein Elternbeitrag für eine Kindertageseinrichtung nach der „Ordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt“ erhoben wurde, wird für diesen Monat keine Betreuungsgebühr nach dieser Satzung erhoben. Dies gilt nicht für Gebühren für eine warme Mittagsverpflegung nach den Absätzen 5, 6 und 7.

(3) Die Gebühr entsteht durch schriftliche Aufnahmebestätigung der Stadt zu Beginn eines jeden Kalendermonats in der jeweils festgesetzten Höhe. Der entsprechende Beitrag wird jeweils im Voraus spätestens bis zum 5. des Monats durch die Stadtkasse Weinstadt aufgrund einer vorliegenden Einzugsermächtigung abgebucht. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats oder bei Fernbleiben eines Schülers/einer Schülerin. Für Gebührentatbestände, die sich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder richten, ist die Zahl der gegenüber der Stadt (bei Ganztagsschulen der Schule) bekanntgegebenen Kinder maßgeblich. Eine Veränderung muss unverzüglich der Stadt (bei Ganztagsschulen der Schule) mitgeteilt werden. Erfolgt die Mitteilung über die Erhöhung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder, so tritt die Gebührenanpassung ab dem Monat, der auf die Bekanntgabe folgt, in Kraft.

(4) Bei der **Kernzeitenbetreuung** beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung **bis 13:00 Uhr**		Betreuung **bis 14:00 Uhr**	
	Ab 01.09.25	Ab 01.09.26	Ab 01.09.25	Ab 01.09.26
1	118,00 €	127,00 €	148,00 €	159,00 €
2	100,00 €	108,00 €	126,00 €	135,00 €
3	71,00 €	76,00 €	89,00 €	95,00 €
4 und mehr kindergeld-berechtigten Kindern	30,00 €	32,00 €	37,00 €	40,00 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	118,00 €	127,00 €	148,00 €	159,00 €

(5) Bei **der Flexiblen Nachmittagsbetreuung** beträgt die Gebühr pro Kind und Monat je betreutem Wochentag:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Betreuung **bis 14:00 Uhr**		Betreuung **bis 16:00 Uhr**	
	Ab 01.09.25	Ab 01.09.26	Ab 01.09.25	Ab 01.09.26
1	31,00 €	33,00 €	49,00 €	53,00 €
2	26,00 €	28,00 €	42,00 €	45,00 €
3	19,00 €	20,00 €	29,00 €	32,00 €
4 und mehr kindergeld-berechtigten Kindern	8,00 €	8,00 €	12,00 €	13,00 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	31,00 €	33,00 €	49,00 €	53,00 €

Pro Monat wird ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **105 €** erhoben. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag anteilig mit **21 €** monatlich erhoben. An Betreuungstagen bis 16:00 Uhr kann nicht auf die Verpflegung verzichtet werden.

(6) Für **ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen** beträgt die Gebühr pro Kind und Monat:

für Kind(er) aus einer Familie mit	Vor der Schule 7:00 – 8:00 Uhr		Nach der Schule 15:00 – 17:00 Uhr		Mittagsbetreuung freitags 11:40 – 13:00 Uhr		Anschlussbetreuung freitags 13:00 – 15:00 Uhr	
	pro Wochentag		pro Wochentag					
	Ab 01.09.25	Ab 01.09.26	Ab 01.09.25	Ab 01.09.26	Ab 01.09.25	Ab 01.09.26	Ab 01.09.25	Ab 01.09.26
1	14,60 €	15,70 €	28,70 €	30,80 €	19,20 €	20,60 €	28,70 €	30,80 €

2	12,40 €	13,30 €	24,40 €	26,20 €	16,30 €	17,50 €	24,40 €	26,20 €
3	8,80 €	9,40 €	17,20 €	18,50 €	11,50 €	12,40 €	17,20 €	18,50 €
4 und mehr kindergeld-berechtigten Kindern	3,70 €	3,90 €	7,20 €	7,70 €	4,80 €	5,20 €	7,20 €	7,70 €
Wohnsitz nicht in Weinstadt	14,60 €	15,70 €	28,70 €	30,80 €	19,20 €	20,60 €	28,70 €	30,80 €

Pro Monat wird unabhängig von ggf. zu erhebenden Betreuungsgebühren ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **120 €** erhoben, sofern das Kind im Rahmen des offenen Ganztagesbetriebes einer Grundschule für die Teilnahme an der warmen Mittagsverpflegung gemeldet ist. Für die Ferienzeiten wird der Verpflegungsbeitrag anteilig nicht erhoben, es sei denn, das Kind wird zu Ferienbetreuung mit warmer Mittagsverpflegung angemeldet. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeiträume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Sofern das Verpflegungsangebot nur an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen wird, wird der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag **anteilig mit 24 €** monatlich erhoben.

(7) Für die **Ferienbetreuung** in der KZB, in der Flexiblen Nachmittagsbetreuung und in ergänzenden Betreuungsangeboten an Ganztagesgrundschulen werden ergänzend zu Absatz 4, 5 und 6 folgende Beträge erhoben:

Pro Kind und Woche bis	Ab 01.09.25	Ab 01.09.26
14.00 Uhr	88,00 €	94,00 €
15.00 Uhr	146,00 €	157,00 €
16.00 Uhr	156,00 €	167,00 €
17.00 Uhr	168,00 €	180,00 €

Für die Ferienbetreuung bis 15.00, 16.00 und 17.00 Uhr wird pro Woche ergänzend ein **Verpflegungsbeitrag** in Höhe von **26 €** erhoben. Nimmt das Kind wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht an den Mahlzeiten teil, erfolgt eine Erstattung nur für zusammenhängende Zeit- räume von mehr als drei Tagen Dauer, sofern das Fernbleiben entsprechend angezeigt wurde und hierdurch eine Abbestellung der Mahlzeiten möglich war. Wird zusätzlich zur Ferienbetreuung ein warmes Mittagessen gewünscht, kann das Kind nur in einer Einrichtung angemeldet werden, in der Mittagessen angeboten wird. Welche Einrichtung ein Essen anbietet, entscheidet die Stadt als Träger. Besteht eine Ferienwoche aus 3 oder weniger Betreuungstagen ist die Gebühr und ggf. der Verpflegungsbeitrag für jeden Wochentag (Montag – Freitag), an dem aus diesem Grund keine Betreuung stattfindet, um 1/5 zu kürzen.

(8) Der Träger gewährt im Rahmen einer Sozialstaffelung Familien und Alleinerziehenden, die ihren ständigen Wohnsitz in Weinstadt haben, bei der Betreuung in allen Angeboten dieser Satzung als freiwillige Leistung eine Ermäßigung des Gebührensatzes nach den Absätzen 4 bis 7 (ohne den jeweiligen Verpflegungsbeitrag) für die Betreuung ihrer Kinder in Form eines einkommensabhängigen Zuschusses. Liegt das monatliche Bruttoeinkommen (vgl. § 8 Abs. 9) niedriger als durchschnittlich 3.500 EUR, wird die monatliche Gebühr auf Antrag im Verhältnis ermäßigt. Dies gilt nicht für Auswärtige. Wird kein Antrag auf Sozialstaffelung gestellt, gelten die in § 8 Abs. 4-7 genannten Elternbeiträge.

Die Ermäßigung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Folgemonat gewährt, in dem der Antrag beim Träger gestellt wurde. Beim erstmaligen Antrag beginnt die Ermäßigung bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Schülerbetreuung, wenn der Antrag im Laufe dieses Monats gestellt wurde. Sie gilt jeweils für zwölf Kalendermonate. Die errechneten Gebühren werden nach mathematischen Regeln auf volle Eurobeträge gerundet.

Verringert sich im laufenden Kalenderjahr das Einkommen gegenüber dem des vorangegangenen um mindestens 5 %, kann eine (weitergehende) Ermäßigung beantragt werden, sofern aufgrund des voraussichtlich entstehenden Jahreseinkommens des laufenden Jahres, eine (höhere) Ermäßigung möglich ist. Eine Neueinstufung kann beantragt werden, wenn sich durch Geburt oder Adoption die Familie vergrößert. Ermäßigung und Neueinstufung gelten ab dem darauffolgenden Monat, nachdem der Antrag beim Träger eingegangen ist.

In anderen begründeten Härtefällen kann der Beitrag von der Stadt Weinstadt ermäßigt werden.

Erhöht sich im Falle einer beantragten oder bewilligten Ermäßigung das Einkommen voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr um mindestens 5 %, so wird ab dem Folgemonat das erhöhte Einkommen für die Berechnung der Gebühren zugrunde gelegt. Eine Neueinstufung erfolgt ab dem Folgemonat, wenn die Kindergeldberechtigung für ein bei der Gebührenberechnung berücksichtigtes Kind endet. Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Träger unverzüglich vom Eintreten dieser Sachverhalte zu unterrichten. Bei verspäteter Mitteilung kann der Träger die Gebühren auch rückwirkend neu festsetzen.

Falsche Angaben führen zur Rückzahlungsverpflichtung durch den Gebührenschuldner für die gewährte Ermäßigung.

(9) Maßgebliches Bruttoeinkommen nach § 8 Abs. 8 ist die Summe aller positiven Einkünfte nach den Festsetzungen des Einkommenssteuergesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) aller im Haushalt lebenden Personen (Eltern, sorgeberechtigter Elternteil oder der sonst Sorgeberechtigten). Dazu zählen auch Lohnersatzleistungen nach § 32b, pauschal versteuerte Entgelte nach § 40a EStG und Bezüge neben den steuerpflichtigen Bezügen. Zum Einkommen zählen somit auch Renten, Betriebsrenten, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Elterngeld, Insolvenzgeld und Unterhaltszahlungen. Vermögensentnahmen für den allgemeinen Lebensunterhalt werden wie Einkommen behandelt. Anrechnungsfrei sind Kindergeld, Erziehungsgeld und die Eigenheimzulage einschließlich Baukindergeld. Das maßgebende Bruttoeinkommen besteht somit insbesondere aus den positiven Einkünften:

- aus nichtselbständiger Arbeit, einschließlich Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. und evtl. weiterer Gehälter,
- aus steuerfreien Arbeitsentgelten aus einer geringfügigen Beschäftigung nach § 3 Nr. 39 EStG
- aus selbständiger Arbeit,
- aus Kapitalvermögen,
- aus Vermietung,
- aus Gewerbebetrieb,
- aus Land- und Forstwirtschaft
- und aus sonstigen Einkünften i. S. des § 22 Einkommenssteuergesetz.

Eine Verrechnung mit negativen Einkünften (Verlusten), auch mit denen anderer Familienangehöriger, ist nicht möglich.

Dem nach dieser Satzung ermittelten Einkommen ist bei Einkünften aus Beamtenbezügen aufgrund fehlender Beitragszahlungen zur gesetzlichen Sozialversicherung ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft oder vergleichbare Einkünfte sind um jährlich 6.135 EUR zu bereinigen, höchstens jedoch um die jährlichen Einkünfte.

Grundlage der Berechnung ist das Jahreseinkommen des Vorjahres dividiert durch zwölf. Personen, die mit dem Sorgeberechtigten in eheähnlicher Gemeinschaft leben, werden wie Ehegatten berücksichtigt. Die Angaben zum Einkommen sind vom Antragsteller anhand geeigneter Unterlagen und Belege nachzuweisen.

(9) Kann ein Kind wegen Erkrankung das Betreuungsangebot zusammenhängend länger als vier Wochen nicht besuchen, wird die Gebühr auf Antrag um die Hälfte für den betroffenen Zeitraum ermäßigt. Weitere Ermäßigungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 9 Aufsicht, Versicherung, Haftung

(1) Während der Betreuung in den Einrichtungen sind die jeweiligen Leitungen grundsätzlich für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Entlassung an den Grundstücksgrenzen ihrer Einrichtungen.

(2) Auf dem Weg zur Einrichtung, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Erziehungsberechtigten. Soll das Kind von einer nicht erziehungsberechtigten Person abgeholt werden, ist dies dem Betreuungspersonal der Einrichtung von den Erziehungsberechtigten schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Diese Erklärung/en kann / können durch die Erziehungsberechtigten widerrufen oder geändert werden.

(3) Bei Veranstaltungen der Einrichtung unter Mitwirkung der Eltern obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

(4) Die Kinder sind an Schulunterrichtstagen durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung und Haftpflichtversicherung der Stadt versichert. Für die Benutzung der Einrichtung in den Ferienzeiten ist von den Eltern eine Schülerzusatzversicherung abzuschließen.

(5) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der jeweiligen Leitung unverzüglich zu melden.

(6) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

(1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber können Kinder im Interesse anderer Kinder und des Betreuungspersonals die Einrichtung nicht besuchen.

(2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen,

Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, Befall von Läusen) ist dies der jeweiligen Leitung unverzüglich mitzuteilen, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

(3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Nach dem Befall von Läusen ist der Besuch der Betreuungseinrichtungen erst möglich, wenn die fachgerechte Anwendung von zugelassenen Mitteln erfolgreich durchgeführt wurde.

(4) Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall der nächst erreichbare Kinderarzt oder jeder andere Arzt, ggf. das Krankenhaus zu Hilfe gerufen werden oder das Kind dorthin gebracht werden kann.

§ 11 Elternbeirat

Die Leitungen der Betreuungsangebote legen Wert auf eine gute und kooperative Erziehungspartnerschaft mit den Eltern. Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt. Die Elternvertreter aller schulischen Betreuungsangebote dieser Satzung (Flexible Nachmittagsbetreuung, Kernzeitbetreuung und ergänzende Betreuungsangebote an Ganztagesgrundschulen) bilden den Gesamtelternbeirat der schulischen Betreuungseinrichtungen. Dieser wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, welche die schulischen Betreuungseinrichtungen im Gesamtelternbeirat der Stadt Weinstadt und im Schulbeirat vertritt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Betreuung von Grundschülern in Weinstadt in der Fassung vom 08.03.2012, geändert zum 24.05.2012, außer Kraft.
Die Satzungsänderung vom 27.11.2014 tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 12.05.2016 tritt am 01.07.2016 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 30.03.2017 tritt am 01.09.2017 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 22.03.2018 tritt am 01.09.2018 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 28.03.2019 tritt am 01.09.2019 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 24.10.2019 tritt am 01.09.2020 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 30.04.2020 tritt am 01.09.2020 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 24.06.2021 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 15.07.2021 tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 19.05.2022 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 20.07.2023 tritt zum 01.09.2023 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 26.10.2023 tritt zum 01.12.2023 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 24.10.2024 tritt zum 01.11.2024 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 20.03.2025 tritt zum 01.09.2025 in Kraft.
Die Satzungsänderung vom 24.07.2025 tritt zum 01.09.2025 in Kraft.